

## Datenschutz *aktuell* - Ausgabe September 2019

### Der Datenschutz-Newsletter aus Nürnberg



Ihr Datenschutzbeauftragter informiert.

In dieser Ausgabe befassen wir uns mit den Themen:

- Was sind anonyme Daten
- Tipps zur Prüfung der Datenschutzerklärung

Mit den besten Wünschen aus Nürnberg

Ihr Peter Brandmann

---

### Was sind anonyme Daten, und was bringen sie überhaupt (noch)?

**Die Anonymisierung von Daten erscheint vielen Unternehmen wie eine Entwertung. Doch Anonymisierung hat auch Vorteile: Anonyme Daten unterliegen nicht dem Datenschutz. Sollten Unternehmen also zur Anonymisierung greifen? Und wann sind Daten wirklich anonymisiert?**

#### DSGVO gilt nicht für anonyme Informationen

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) greift immer dann, wenn sich Daten auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Entsprechend besagt die DSGVO: Die Grundsätze des Datenschutzes gelten nicht für anonyme Informationen, also für Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder für personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass sich die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifizieren lässt.

Offensichtlich sind anonyme Daten ein Königsweg, um die hohen Anforderungen aus der DSGVO zu erfüllen. Denn Unternehmen müssen die Grundsätze des Datenschutzes dann – zumindest für diese Daten – gar nicht beachten. Doch Vorsicht: Ganz so einfach ist es nicht. Zuerst steht die Prüfung an, ob tatsächlich anonyme Daten vorliegen, bevor man die DSGVO zur Seite legt.

#### Wann lassen sich Daten tatsächlich als anonym werten?

Nur wenn wirklich erfolgreich anonymisiert wird, müssen die Vorgaben des Datenschutzes nach DSGVO für diesen Fall nicht weiter beachtet werden. Die DSGVO

sagt, wann man von einer Anonymisierung ausgehen kann: So wurde nur dann anonymisiert, wenn es keine Mittel zur Identifizierung einer natürlichen Person mehr gibt, die nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um eine natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren.

Keine solchen Mittel gibt es, wenn die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand zu hoch wären. Dabei ist immer zu berücksichtigen, was die aktuell verfügbare Technologie zu leisten vermag. Man kann davon ausgehen, dass die Mittel zur Identifizierung mit der Zeit immer günstiger und schneller werden, da sich die Technologie weiterentwickelt.

Entsprechend muss man jeweils zum gegenwärtigen Zeitpunkt prüfen, ob natürliche Personen noch identifizierbar sind oder nicht, wenn man sich für eine Methode zur Anonymisierung entscheidet.

### **Anonymisierung ist sinnvoll**

Auch wenn nicht jede beliebige Methode zur Anonymisierung ausreicht, lohnt es sich für Unternehmen, sich mit den Möglichkeiten zur Anonymisierung zu befassen. Vielfach besteht immer noch die Meinung, anonyme Daten seien wertlos für betriebliche Auswertungen. Tatsächlich aber können viele Analysen und Statistiken ohne jeden konkreten Personenbezug für das Unternehmen hilfreich und nützlich sein.

Unternehmen erheben zum Beispiel regelmäßig Daten zur Kundenpflege und -bindung. Häufig werden diese Daten auch zur Analyse des Kundenverhaltens wie zur Identifizierung von Zusammenhängen und Hintergründen von Käufen genutzt, um damit Marketing- und Vertriebstätigkeiten strategisch zu planen und zu unterstützen. Dafür werden die Namen der Betroffenen jedoch nicht benötigt.

So ist es für die Erfolgskontrolle einer Marketing-Aktion unerheblich, ob es Herr Maier oder Frau Schulze waren, die gekauft haben. Es ist vielmehr entscheidend, zu welcher Altersgruppe die Käufer zählen, ob sie eher online oder im stationären Geschäft gekauft haben und wie schnell sie auf die Werbung reagiert haben. Für all diese Informationen braucht man kein Wissen über die konkreten Personen.

Anonymisierung bedeutet also nicht Entwertung, sondern hilft dem Datenschutz und damit dem Unternehmen.

### **Wissen Sie, wann man von anonymen Informationen spricht? Machen Sie den Test!**

***Frage: Werden keine Namen und Vornamen der Personen gespeichert, sind die Daten anonym. Stimmt das?***

- a. Nein, es gibt viel mehr Informationen, mit denen sich Personen identifizieren lassen.
- b. Ja, ohne Namen sind Daten anonym.

Lösung: Die Antwort a. ist richtig. Die DSGVO besagt: Als identifizierbar wird eine

natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

**Frage: Wenn eine Lösung Anonymisierung verspricht, liefert sie auch anonyme Daten. Stimmt das?**

- a. Ja, jedes Werkzeug zur Anonymisierung erzeugt anonyme Informationen.
- b. Nein, je nach Lösung können die Personen trotzdem identifizierbar sein.

Lösung: Hier ist die Antwort b. richtig. Die DSGVO macht deutlich, dass man mit gewissen Anstrengungen und technologischen Mitteln unter Umständen die Personen trotz eines Anonymisierungsversuchs identifizieren kann. Nur dann, wenn es keine Mittel zur Identifizierung einer natürlichen Person mehr gibt, die nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, liegt eine Anonymisierung vor, wenn also der Aufwand und die Kosten zu hoch für eine Identifizierung wären. Dies hängt allerdings von der technologischen Entwicklung ab, ändert sich also mit der Zeit.



### **Tipps zur Prüfung einer Datenschutzerklärung**

**Was macht der Betreiber der Webseite eigentlich mit meinen Daten? Die Antwort sollten Sie in der Datenschutzerklärung finden. Doch wie verschafft man sich da eine Übersicht angesichts oft langer Texte?**

#### **Wer liest das schon?**

Es erscheint paradox: Datenschützer pochen darauf, dass es bei Internetauftritten, Online-Shops und anderen Online-Diensten eine Datenschutzerklärung gibt. Wie Umfragen unter Internetnutzern zeigen, werden diese Datenschutzerklärungen aber kaum gelesen.

### **Wichtige Informationen**

Dabei sind in den Datenschutzerklärungen wichtige Informationen enthalten: Sie können dort erfahren, welche personenbezogenen Daten der Anbieter erhebt, zu welchem Zweck er sie erhebt, ob er Cookies einsetzt, an wen der Anbieter die Daten wozu weitergibt, welche Analyseprogramme (wie Google Analytics) im Einsatz sind, was getan wird, um Ihre Daten zu schützen, und an wen Sie sich bei Fragen zum Datenschutz bei diesem Unternehmen wenden können.

### **Viele Webseiten bieten eine Zusammenfassung**

Da viele Datenschutzerklärungen sehr lang erscheinen und die meisten Internetnutzer keine rechte Freude an juristisch anmutenden Texten haben, bleiben die Informationen zum Datenschutz meistens ungelesen. Doch es gibt Möglichkeiten, sich einen ersten Überblick zu verschaffen, ohne die langen Ausführungen lesen zu müssen.

Immer mehr Webseiten bieten neben der Datenschutzerklärung eine kurze Übersicht, die zwar rechtlich gesehen die Datenschutzerklärung nicht ersetzt, aber dem Nutzer eine große Hilfe sein kann. Bereits 2015 hat die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geleitete Plattform „Verbraucherschutz in der digitalen Welt“ ein Muster für Datenschutzhinweise auf einer Seite vorgestellt, den sogenannten One-Pager. Auf vielen Webseiten wurde dies bereits umgesetzt.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO/GDPR) fordert zudem, die Informationen zum Datenschutz verständlicher zu formulieren. So sagt die DSGVO: „Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen (...), die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln.“

### **Auch Apps brauchen eine Datenschutzerklärung**

Während die meisten Webseiten bereits über eine Datenschutzerklärung verfügen, haben mobile Applikationen, die Apps für Smartphones und Tablets, häufig noch keine entsprechende Privacy Policy, wie dies international genannt wird. Das ist nicht richtig so, auch wenn es auf den relativ kleinen Displays der mobilen Geräte meist noch weniger Vergnügen bereitet, Texte wie eine Datenschutzerklärung zu lesen.

Im Bereich der Smartphones und Tablets jedoch gibt es Werkzeuge, die bei der Prüfung des Datenschutzes helfen können. Meist werden diese Werkzeuge Datenschutz-Scanner oder Privacy-Scanner genannt. Sie finden diese Scanner entweder als eigene App im jeweiligen App-Store Ihres mobilen Betriebssystems (wie Google Play Store bei Android-Geräten) oder als Funktion einer App für mobile Sicherheit (Mobile Security App).

Die Privacy-Scanner-Apps oder -Funktionen untersuchen andere Apps auf die Nutzung und Weitergabe von Daten. Entsprechend helfen die Privacy-Scanner auch bei der Prüfung einer Datenschutzerklärung – sogar dann, wenn es noch gar keine Datenschutzerklärung für eine App gibt. Denn diese Scanner untersuchen die Datennutzung direkt und nicht nur die Erklärung zur App.

### **Bald könnte es Datenschutzerklärer geben**

In Zukunft wird es weitere Helfer geben, wenn es um die Prüfung der Datenschutzerklärung geht. Fast könnte man sagen, dass es bald Datenschutzerklärer geben wird. Es wird an sogenannten Privacy Bots gearbeitet. Bots sind virtuelle Assistenten. Die Privacy Bots sollen die Datenschutzerklärungen von Internetdiensten scannen und mit den Voreinstellungen des Nutzers abgleichen. Bestehende Wahlmöglichkeiten bei den Datenschutzeinstellungen sollen so leichter im Sinne des

Anwenders genutzt werden. Die Privacy Bots sollen sich dabei nicht nur an einzelne Anbieter wie Facebook, Amazon oder Reiseportale richten, sondern für sämtliche Dienste nutzbar sein.

Das Ziel ist es, dass der Nutzer mithilfe des Bots nur einmal seine gewünschten Datenschutzstandards eingibt und der digitale Assistent daraufhin sämtliche Internetdienste prüft, Datenschutzeinstellungen darin anpasst oder Dienste nicht akzeptiert. Dem Nutzer bleibt es damit erspart, sich bei jedem Dienst mit den Datenschutzeinstellungen und Datenschutzerklärungen auseinandersetzen zu müssen.

Noch ist dies Zukunftsmusik, doch es wird nicht mehr lange dauern, bis es digitale Helfer gibt, die die Prüfung der Datenschutzerklärungen einfacher machen.

### **Impressum**

#### **Redaktion:**

Peter Brandmann

Externer Datenschutzbeauftragter

#### **Anschrift:**

pb beratung & training

Schnepfenreuther Weg 51

90425 Nürnberg

Telefon: 0911/3506118

E-Mail: [info@pb-beratung-training.de](mailto:info@pb-beratung-training.de)